

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Nr. 204

ausgegeben am 13. Oktober 2006

Kundmachung

vom 10. Oktober 2006

der Beschlüsse Nr. 76/2006 bis 80/2006, 82/2006 bis 85/2006, 90/2006, 91/2006 und 94/2006 bis 98/2006 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 2. Juni 2006
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 3. Juni 2006

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 bis 16 die Beschlüsse Nr. 76/2006 bis 80/2006, 82/2006 bis 85/2006, 90/2006, 91/2006 und 94/2006 bis 98/2006 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 76/2006 bis 80/2006, 82/2006 bis 85/2006, 90/2006, 91/2006 und 94/2006 bis 97/2006 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Regierungschef-Stellvertreter

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 76/2006
vom 7. Juli 2006
zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen
und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 43/2006 vom 28. April 2006¹ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 1980/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Änderung der Bedingungen für die Zulassung eines zur Gruppe der Spurenelemente zählenden Futtermittelzusatzstoffs sowie eines zur Gruppe der Bindemittel und Fließhilfsstoffe zählenden Futtermittelzusatzstoffs² ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Die Richtlinie 2005/86/EG der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung hinsichtlich Camphechlor³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
4. Die Richtlinie 2005/87/EG der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung in Bezug auf Blei, Fluor und Cadmium⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen.

1 ABL. L 175 vom 29.6.2006, S. 91.

2 ABL. L 318 vom 6.12.2005, S. 3.

3 ABL. L 318 vom 6.12.2005, S. 16.

4 ABL. L 318 vom 6.12.2005, S. 19.

5. Die Verordnung (EG) Nr. 2036/2005 der Kommission vom 14. Dezember 2005 zur vorläufigen Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln auf unbegrenzte Zeit und zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks bestimmter in Futtermitteln bereits zugelassener Zusatzstoffe¹ ist in das Abkommen aufzunehmen.
6. Die Verordnung (EG) Nr. 2037/2005 der Kommission vom 14. Dezember 2005 zur Änderung der Bedingungen für die Zulassung eines zur Gruppe der Kokzidiostatika² zählenden Futtermittelzusatzstoffes ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

Anhang I Kapitel II des Abkommens wird gemäss dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 1980/2005, (EG) Nr. 2036/2005 und (EG) Nr. 2037/2005 sowie der Richtlinien 2005/86/EG und 2005/87/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen³.

1 ABL. L 328 vom 15.12.2005, S. 13.

2 ABL. L 328 vom 15.12.2005, S. 21.

3 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2006

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang

zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/2006

Anhang I Kapitel II des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 1k (Verordnung (EG) Nr. 2430/1999 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich eingefügt:
"- **32005 R 2037**: Verordnung (EG) Nr. 2037/2005 der Kommission vom 14. Dezember 2005 (ABl. L 328 vom 15.12.2005, S. 21)."
2. Unter Nummer 1zq (Verordnung (EG) Nr. 1334/2003 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich eingefügt:
"- **32005 R 1980**: Verordnung (EG) Nr. 1980/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 (ABl. L 318 vom 6.12.2005, S. 3)."
3. Unter Nummer 1zza (Verordnung (EG) Nr. 1455/2004 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich eingefügt:
", geändert durch:
- **32005 R 2037**: Verordnung (EG) Nr. 2037/2005 der Kommission vom 14. Dezember 2005 (ABl. L 328 vom 15.12.2005, S. 21)."
4. Unter Nummer 1zze (Verordnung (EG) Nr. 2148/2004 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich eingefügt:
", geändert durch:
- **32005 R 1980**: Verordnung (EG) Nr. 1980/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 (ABl. L 318 vom 6.12.2005, S. 3)."
5. Nach Nummer 1zzr (Verordnung (EG) Nr. 1811/2005 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
"lzzs. **32005 R 2036**: Verordnung (EG) Nr. 2036/2005 der Kommission vom 14. Dezember 2005 zur vorläufigen Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln auf unbegrenzte Zeit und zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks bestimmter in Futtermitteln bereits zugelassener Zusatzstoffe (ABl. L 328 vom 15.12.2005, S. 13)."
6. Unter Nummer 33 (Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden folgende Gedankenstriche eingefügt:
"- **32005 L 0086**: Richtlinie 2005/86/EG der Kommission vom 5. Dezember 2005 (ABl. L 318 vom 6.12.2005, S. 16)
- **32005 L 0087**: Richtlinie 2005/87/EG der Kommission vom 5. Dezember 2005 (ABl. L 318 vom 6.12.2005, S. 19)."

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 77/2006
vom 7. Juli 2006
zur Änderung des Anhangs II (Technische
Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 20/2006 vom 10. März 2006¹ geändert.
2. Die Richtlinie 2005/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Richtlinie 74/408/EWG des Rates über Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Sitze, ihrer Verankerungen und Kopfstützen² ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Die Richtlinie 2005/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Richtlinie 77/541/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kraftfahrzeuge³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
4. Die Richtlinie 2005/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Richtlinie 76/115/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verankerungen der Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen.

1 ABl. L 147 vom 1.6.2006, S. 30.

2 ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 143.

3 ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 146.

4 ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 149.

5. Die Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen¹ ist in das Abkommen aufzunehmen.
6. Die Richtlinie 2005/83/EG der Kommission vom 23. November 2005 zur Änderung der Anhänge I, VI, VII, VIII, IX und X der Richtlinie 72/245/EWG des Rates über die Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit) von Kraftfahrzeugen zwecks ihrer Anpassung an den technischen Fortschritt² ist in das Abkommen aufzunehmen.
7. Die Richtlinie 2005/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verwendung von Frontschutzsystemen an Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
8. Die Richtlinie 2005/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen.
9. Die Richtlinie 2005/78/EG der Kommission vom 14. November 2005 zur Durchführung der Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung ihrer Anhänge I, II, III, IV und VI⁵ ist in das Abkommen aufzunehmen.

1 ABL. L 275 vom 20.10.2005, S. 1.

2 ABL. L 305 vom 24.11.2005, S. 32.

3 ABL. L 309 vom 25.11.2005, S. 37.

4 ABL. L 310 vom 25.11.2005, S. 10.

5 ABL. L 313 vom 29.11.2005, S. 1.

10. Die Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hebt mit Wirkung vom 9. November 2006 die Richtlinien 88/77/EWG¹, 91/542/EWG², 96/1/EG³, 1999/96/EG⁴ und 2001/27/EG⁵ auf, die folglich mit Wirkung vom 9. November 2006 aus dem Abkommen zu streichen sind -

beschliesst:

Art. 1

Anhang II Kapitel I des Abkommens wird gemäss dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2005/39/EG, 2005/40/EG, 2005/41/EG, 2005/55/EG, 2005/83/EG, 2005/66/EG, 2005/64/EG und 2005/78/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁶.

1 ABl. L 36 vom 9.2.1988, S. 33.

2 ABl. L 295 vom 25.10.1991, S. 1.

3 ABl. L 40 vom 17.2.1996, S. 1.

4 ABl. L 44 vom 16.2.2000, S. 1.

5 ABl. L 107 vom 18.4.2001, S. 10.

6 Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2006

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang

zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 77/2006

Anhang II Kapitel I des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 des einleitenden Teils wird gestrichen und Abs. 2 wird zu Abs. 1.
2. Mit Wirkung vom 9. November 2006 wird in dem neuen Abs. 1 des einleitenden Teils die Angabe "91/542/EWG" gestrichen und die Angabe "Richtlinie 97/24/EG" durch die Angabe "Richtlinien 97/24/EG und 2005/55/EG" ersetzt.
3. Unter Nummer 1 (Richtlinie 70/156/EWG des Rates) werden folgende Gedankenstriche eingefügt:
 - "- **32005 L 0066:** Richtlinie 2005/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 37)
 - **32005 L 0064:** Richtlinie 2005/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 10)"
4. Unter Nummer 11 (Richtlinie 72/245/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich eingefügt:
 - "- **32005 L 0083:** Richtlinie 2005/83/EG der Kommission vom 23. November 2005 (ABl. L 305 vom 24.11.2005, S. 32)"
5. Unter Nummer 16 (Richtlinie 74/408/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich eingefügt:
 - "- **32005 L 0039:** Richtlinie 2005/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 143)"
6. Unter Nummer 20 (Richtlinie 76/115/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich eingefügt:
 - "- **32005 L 0041:** Richtlinie 2005/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 149)"
7. Unter Nummer 32 (Richtlinie 77/541/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich eingefügt:
 - "- **32005 L 0040:** Richtlinie 2005/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 146)"

8. Nach Nummer 45zh (Richtlinie 2005/49/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

"45zi. **32005 L 0039:** Richtlinie 2005/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Richtlinie 74/408/EWG des Rates über Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Sitze, ihrer Verankerungen und Kopfstützen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 143)

45zj. **32005 L 0040:** Richtlinie 2005/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Richtlinie 77/541/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kraftfahrzeuge (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 146)

45zk. **32005 L 0041:** Richtlinie 2005/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Richtlinie 76/115/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verankerungen der Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 149)

45zl. **32005 L 0055:** Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. L 275 vom 20.10.2005, S. 1), geändert durch:

- **32005 L 0078:** Richtlinie 2005/78/EG der Kommission vom 14. November 2005 (ABl. L 313 vom 29.11.2005, S. 1)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Im Anhang I wird der Fussnote unter Nummer 5.1.3 Folgendes hinzugefügt:

"IS = Island, FL = Liechtenstein, 16 = Norwegen".

45zm. **32005 L 0066:** Richtlinie 2005/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verwendung von Frontschutzsystemen an Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 37)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Im Anhang II wird unter Nummer 3.2.1 Folgendes hinzugefügt:

"IS für Island

FL für Liechtenstein

16 für Norwegen"

45zn. **32005 L 0064:** Richtlinie 2005/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 10)

45zo. **32005 L 0078:** Richtlinie 2005/78/EG der Kommission vom 14. November 2005 zur Durchführung der Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung ihrer Anhänge I, II, III, IV und VI (ABl. L 313 vom 29.11.2005, S. 1)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Im Anhang V wird unter Nummer 1 Folgendes hinzugefügt:

"IS für Island

FL für Liechtenstein

16 für Norwegen"

9. Der Wortlaut von Nummer 44 (Richtlinie 88/77/EWG des Rates) wird mit Wirkung vom 9. November 2006 gestrichen.

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 78/2006

vom 7. Juli 2006

zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 46/2006 vom 28. April 2006¹ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 1822/2005 der Kommission vom 8. November 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 in Bezug auf Nitrat in bestimmten Gemüsen² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird unter Nummer 54zn (Richtlinie 2001/609/EWG der Kommission) Folgendes eingefügt:

"- **32005 R 1822:** Verordnung (EC) Nr. 1822/2005 der Kommission vom 8. November 2005 (ABl. L 293 vom 9.11.2005, S. 11)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

¹ ABl. L 175 vom 29.6.2006, S. 94.

² ABl. L 293 vom 9.11.2005, S. 11.

In Art. 3b Abs. 1 nach dem Wort "Niederlande" und in Art. 3b Abs. 2 nach dem Wort "Irland" wird das Wort "Norwegen" eingefügt."

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1822/2005 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2006

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 79/2006

vom 7. Juli 2006

zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 46/2006 vom 28. April 2006¹ geändert.
2. Die Richtlinie 2005/48/EG der Kommission vom 23. August 2005 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstwerte für bestimmte Schädlingsbekämpfungsmittel auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen tierischen und pflanzlichen Ursprungs² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird unter den Nummern 38 (Richtlinie 86/362/EWG des Rates), 39 (Richtlinie 86/363/EWG des Rates) und 54 (Richtlinie 90/642/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich eingefügt:

¹ ABl. L 175 vom 29.6.2006, S. 94.

² ABl. L 219 vom 24.8.2005, S. 29.

"- 32005 L 0048: Richtlinie 2005/48/EG der Kommission vom 23. August 2005 (ABl. L 219 vom 24.8.2005, S. 29)"

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2005/48/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2006

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 80/2006

vom 7. Juli 2006

zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 25/2006 vom 10. März 2006¹ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 1911/2005 der Kommission vom 23. November 2005 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs in Bezug auf Flugstonacetat² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XIII des Abkommens werden unter Nummer 14 (Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates) folgende Gedankenstriche eingefügt:

"- **32005 R 1911**: Verordnung (EG) Nr. 1911/2005 der Kommission vom 23. November 2005 (ABl. L 305 vom 24.11.2005, S. 30)."

¹ ABl. L 147 vom 1.6.2006, S. 37.

² ABl. L 305 vom 24.11.2005, S. 30.

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1911/2005 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2006

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 82/2006

vom 7. Juli 2006

zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 29/2006 vom 10. März 2006¹ geändert.
2. Die Richtlinie 2005/80/EG der Kommission vom 21. November 2005 zur Anpassung der Anhänge II und III der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XVI des Abkommens wird unter Nummer 1 (Richtlinie 76/768/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich eingefügt:

"- **32005 L 0080**: Richtlinie 2005/80/EG der Kommission vom 21. November 2005 (ABl. L 303 vom 22.11.2005, S. 32)"

¹ ABl. L 147 vom 1.6.2006, S. 44.

² ABl. L 303 vom 22.11.2005, S. 32.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2005/80/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2006

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 83/2006

vom 7. Juli 2006

zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/2006 vom 27. Januar 2006¹ geändert.
2. Die Entscheidung 2005/718/EG der Kommission vom 13. Oktober 2005 zur Übereinstimmung bestimmter Normen mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Veröffentlichung der Normenverweise im Amtsblatt² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XIX des Abkommens wird nach Nummer 3i (Entscheidung 2005/323/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

- "3j. **32005 D 0718:** Entscheidung 2005/718/EG der Kommission vom 13. Oktober 2005 zur Übereinstimmung bestimmter Normen mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung der Richtlinie 2001/95/EG

¹ ABL L 92 vom 30.3.2006, S. 28.

² ABL L 271 vom 15.10.2005, S. 51.

des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Veröffentlichung der Normenverweise im Amtsblatt (ABl. L 271 vom 15.10.2005, S. 51)"

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2005/718/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2006

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 84/2006

vom 7. Juli 2006

zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend "Abkommen" genannt), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 80/2005 vom 10. Juni 2005 geändert¹.
2. Die Entscheidung 2005/403/EG der Kommission vom 25. Mai 2005 zur Festlegung der Brandverhaltensklassen bestimmter Bauprodukte für Dächer und Bedachungen bei einem Brand von aussen gemäss Richtlinie 89/106/EWG² des Rates ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Die Entscheidung 2005/484/EG der Kommission vom 4. Juli 2005 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäss Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Bausätze für Kühlgebäude und Bausätze für Kühlgebäudehüllen³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
4. Die Entscheidung 2005/610/EG der Kommission vom 9. August 2005 zur Festlegung der Brandverhaltensklassen für bestimmte Bauprodukte⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen.

1 ABL. L 268 vom 13.10.2005, S. 12.

2 ABL. L 135 vom 28.5.2005, S. 37.

3 ABL. L 173 vom 6.7.2005, S. 15.

4 ABL. L 208 vom 11.8.2005, S. 21.

5. Die Entscheidung 2005/823/EG der Kommission vom 22. November 2005 zur Änderung der Entscheidung 2001/671/EG zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Brandverhaltens von Dächern und Bedachungen bei einem Brand von aussen¹ ist in das Abkommen aufzunehmen -
beschliesst:

Art. 1

Anhang II Kapitel XXI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 1 (Richtlinie 89/106/EWG des Rates) wird unter Gedankenstrich 59 (Entscheidung 2001/671/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:
"- **32005 D 0823**: Entscheidung 2005/823/EG der Kommission vom 22. November 2005 (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 53)."
2. Nach Nummer 2a (Beschluss 97/571/EG der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:
 - "2b. **32005 D 0403**: Entscheidung 2005/403/EG der Kommission vom 25. Mai 2005 zur Festlegung der Brandverhaltensklassen bestimmter Bauprodukte für Dächer und Bedachungen bei einem Brand von aussen gemäss Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 28.5.2005, S. 37).
 - 2c. **32005 D 0484**: Entscheidung 2005/484/EG der Kommission vom 4. Juli 2005 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäss Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Bausätze für Kühlgebäude und Bausätze für Kühlgebäudehüllen (ABl. L 173 vom 6.7.2005, S. 15).
 - 2d. **32005 D 0610**: Entscheidung 2005/610/EG der Kommission vom 9. August 2005 zur Festlegung der Brandverhaltensklassen für bestimmte Bauprodukte (ABl. L 208 vom 11.8.2005, S. 21)."

Art. 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Entscheidungen 2005/403/EG, 2005/484/EG, 2005/610/EG und 2005/823/EG, die in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht werden, sind verbindlich.

¹ ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 53.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2006

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 85/2006
vom 7. Juli 2006
zur Änderung des Anhangs VI (Soziale
Sicherheit) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend "Abkommen" genannt), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 58/2006 vom 2. Juni 2006¹ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 207/2006 der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern², ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang VI des Abkommens wird Nummer 2 (Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:
"- **32006 R 0207**: Verordnung (EG) Nr. 207/2006 der Kommission vom 7. Februar 2006 (ABl. L 36 vom 8.2.2006, S. 3)."

¹ ABl. L 245 vom 7.9.2006, S. 4.

² ABl. L 36 vom 8.2.2006, S. 3.

2. In der Anpassung g wird der Wortlaut der Nummern 356 (NORWEGEN - DÄNEMARK), 376 (NORWEGEN - FINNLAND) und 377 (NORWEGEN - SCHWEDEN) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Art. 15 des Nordischen Abkommens vom 18. August 2003 über soziale Sicherheit: Vereinbarung über den gegenseitigen Verzicht auf die Erstattung gemäss Art. 36 Abs. 3, Art. 63 Abs. 3 und Art. 70 Abs. 3 der Verordnung (Kosten für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Arbeitslosengeld) und gemäss Art. 105 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (Kosten für verwaltungsmässige Kontrollen und ärztliche Untersuchungen)."

Art. 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Verordnung (EG) Nr. 207/2006, die in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2006

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 90/2006
vom 7. Juli 2006
zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend "Abkommen" genannt), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 67/2006 vom 2. Juni 2006 geändert¹.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt² ist mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 61/2004 vom 26. April 2004 mit länderspezifischen Anpassungen³ in das Abkommen aufgenommen worden.
3. Die Verordnung (EG) Nr. 240/2006 der Kommission vom 10. Februar 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 zur Festlegung von Massnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

1 ABl. L 245 vom 7.9.2006, S. 18.

2 ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1.

3 ABl. L 277 vom 26.8.2004, S. 175.

4 ABl. L 40 vom 11.2.2006, S. 3.

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 66i (Verordnung (EG) Nr. 622/2003 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32006 R 0240**: Verordnung (EG) Nr. 240/2006 der Kommission vom 10. Februar 2006 (ABl. L 40 vom 11.2.2006, S. 3)."

Art. 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Verordnung (EG) Nr. 240/2006, die in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2006

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Es wurden verfassungsrechtliche Anforderungen mitgeteilt.

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 91/2006
vom 7. Juli 2006
zur Änderung des Anhangs XV (Staatliche
Beihilfen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend "Abkommen" genannt), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XV des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 123/2005 vom 30. September 2005¹ geändert.
2. Die Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen² ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Die Entscheidung 2005/842/EG der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden,³ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

1 ABL. L 339 vom 22.12.2005, S. 32.

2 ABL. L 312 vom 29.11.2005, S. 47.

3 ABL. L 312 vom 29.11.2005, S. 67.

Art. 1

Anhang XV des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 1 (Richtlinie 80/723/EWG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
"- **32005 L 0081**: Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 (ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 47)."
2. Nach Nummer 1g (Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission) wird Folgendes eingefügt:

"Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

- 1h. **32005 D 0842**: Entscheidung 2005/842/EG der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (ABl. 312 vom 28.11.2005, S. 67).

Die Entscheidung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Das Wort "Kommission" wird durch „zuständige Überwachungsbehörde im Sinne des Art. 62 des EWR-Abkommens" ersetzt.
- b) Die Wörter "mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar" werden durch "mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar" ersetzt.
- c) Das Wort "Mitgliedstaat" wird durch die Wörter "EG-Mitgliedstaat oder EFTA-Staat" ersetzt. Das Wort "Mitgliedstaaten" wird durch die Wörter "EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten" ersetzt.
- d) In Art. 1 werden die Wörter "Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag" durch "Art. 1 Abs. 3 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofabkommen" ersetzt.
- e) Die Wörter "Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag" werden durch "Art. 59 Abs. 2 des EWR-Abkommens" ersetzt.
- f) In Art. 3 werden die Wörter "Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag" durch "Art. 1 Abs. 3 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofabkommen" ersetzt."

Art. 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Richtlinie 2005/81/EG und der Entscheidung 2005/842/EG, die in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2006

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 94/2006
vom 7. Juli 2006
zur Änderung des Anhangs XX
(Umweltschutz) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend "Abkommen" genannt), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 50/2006 vom 28. April 2006 geändert¹.
2. Die Entscheidung 2005/783/EG der Kommission vom 14. Oktober 2005 zur Änderung der Entscheidungen 2001/689/EG, 2002/231/EG und 2002/272/EG zwecks Verlängerung des Geltungszeitraums der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an bestimmte Produkte² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XX des Abkommens wird unter Nummern 2c (Entscheidung 2001/689/EG der Kommission), 2g (Entscheidung 2002/231/EG der Kommission) und 2k (Entscheidung 2002/272/EG der Kommission) Folgendes hinzugefügt:

", geändert durch:

¹ ABl. L 175 vom 29.6.2006, S. 100.

² ABl. L 295 vom 11.11.2005, S. 51.

- **32005 D 0783**: Entscheidung 2005/783/EG der Kommission vom 14. Oktober 2005 (ABl. L 295 vom 11.11.2005, S. 51)."

Art. 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Entscheidung 2005/783/EG, die in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2006

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 95/2006
vom 7. Juli 2006
zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend "Abkommen" genannt), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 71/2006 vom 2. Juni 2006¹ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 317/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2005 zur Erstellung der Prodcorn Liste der Industrieprodukte für 2005 gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XXI des Abkommens wird nach Nummer 4ac (Verordnung (EG) Nr. 912/2004 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"4ad. **32006 R 0317**: Verordnung (EG) Nr. 317/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2005 zur Erstellung der Prodcorn Liste der Industrieprodukte für 2005 gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates (ABl. L 60 vom 1.3.2006, S. 1)."

¹ ABl. L 245 vom 7.9.2006, S. 42.

² ABl. L 60 vom 1.3.2006, S. 1.

Art. 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Verordnung (EG) Nr. 317/2006, die in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2006

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 96/2006
vom 7. Juli 2006
zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend "Abkommen" genannt), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 71/2006 vom 2. Juni 2006¹ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 341/2006 der Kommission vom 24. Februar 2006 zur Annahme der Spezifikationen des Ad-hoc-Moduls 2007 zu Arbeitsunfällen und berufsbedingten Gesundheitsproblemen gemäss der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 384/2005² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

Anhang XXI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 18ai. (Verordnung (EG) Nr. 430/2005 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

¹ ABL L 245 vom 7.9.2006, S. 42.

² ABL L 55 vom 25.2.2006, S. 9.

- "18aj. **32006 R 0341**: Verordnung (EG) Nr. 341/2006 der Kommission vom 24. Februar 2006 zur Annahme der Spezifikationen des Ad-hoc-Moduls 2007 zu Arbeitsunfällen und berufsbedingten Gesundheitsproblemen gemäss der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 384/2005 (ABl. L 55 vom 25.2.2006, S. 9)."
2. Unter Nummer 18ag (Verordnung (EG) Nr. 384/2005 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
- " , geändert durch:
- **32006 R 0341**: Verordnung (EG) Nr. 341/2006 der Kommission vom 24. Februar 2006 (ABl. L 55 vom 25.2.2006, S. 9)."

Art. 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Verordnung (EG) Nr. 341/2006, die in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2006

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Nr. 97/2006

vom 7. Juli 2006

zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend "Abkommen" genannt), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 71/2006 vom 2. Juni 2006¹ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 204/2006 der Kommission vom 6 Februar 2006 zur Änderung und Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates und zur Änderung der Entscheidung 2000/115/EG der Kommission im Hinblick auf die Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Jahr 2007² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

Anhang XXI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 23 (Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
"- **32006 R 0204**: Verordnung (EG) Nr. 204/2006 der Kommission vom 6. Februar 2006 (Abl. L 34 vom 7.2.2006, S. 3)."

¹ ABl. L 245 vom 7.9.2006, S. 42.

² ABl. L 34 vom 7.2.2006, S. 3.

2. Der Katalog in Anlage 1 wird durch den Katalog im Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.
3. Unter Nummer 23a (Entscheidung 2000/115/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
"- **32006 R 0204**: Verordnung (EG) Nr. 204/2006 der Kommission vom 6. Februar 2006 (ABl. L 34 vom 7.2.2006, S. 3)."

Art. 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Verordnung (EG) Nr. 204/2006, die in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2006

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.

Anhang

zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 97/2006

Merkmalskatalog 2007¹

A. Geographische Lage des Betriebs		LI	N	IS
1. Erhebungsbezirk	Code			
a) Gemeinde oder Gebietseinheit unterhalb der Erhebungsbezirke ²	Code		NR	NR
2. Benachteiligtes Gebiet ²	ja/nein		NR	NR
a) Berggebiet ²	ja/nein		NR	NR
3. Landwirtschaftliche Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	ja/nein		NR	NR
B. Rechtspersönlichkeit und Verwaltung des Betriebs (am Tag der Erhebung)		LI	N	IS
1. Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb bei				
a) einer natürlichen Person, die alleiniger Inhaber eines unabhängigen Betriebs ist?	ja/nein			
b) einer oder mehreren natürlichen Personen, die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft) ³ sind?	ja/nein			
c) einer juristischen Person?	ja/nein			

¹ Hinweis für den Leser: Die Codierung der Merkmale ist eine Folge des langjährigen Bestehens der Erhebungen über die Strukturen landwirtschaftlicher Betriebe und kann nicht geändert werden, ohne dass sich dies auf die Vergleichbarkeit zwischen den Erhebungen auswirken würde.

² Die Bereitstellung von Informationen über benachteiligte Gebiete (A2) und Berggebiete (A2a) ist fakultativ, wenn für jeden einzelnen Betrieb der Code für die Gemeinde (A1a) angegeben wird.

Wird der Gemeindecode (A1a) für den Betrieb nicht angegeben, sind die Informationen über benachteiligte Gebiete (A2) und Berggebiete (A2a) obligatorisch.

³ Freiwillige Auskunft

2. Lautet die Antwort auf Frage B/1 a "ja", ist diese Person (der Betriebsinhaber) zugleich Betriebsleiter?	ja/nein			
a) Lautet die Antwort auf Frage B/2 "nein", gehört der Betriebsleiter zur Familie des Betriebsinhabers?	ja/nein		NS	NS
b) Lautet die Antwort auf Frage B/2 a "ja", ist der Betriebsleiter der Ehepartner des Betriebsinhabers?	ja/nein		NS	NS
C. Besitzverhältnisse (auf den Betriebsinhaber bezogen) und Bewirtschaftungssystem		LI	N	IS
Landwirtschaftlich genutzte Fläche:				
1. in Eigentum	ha/a			
2. in Pacht	ha/a			
3. in Teilpacht oder in anderen Besitzformen	ha/a		NE	NE
5. Bewirtschaftungssystem und -methoden:				
a) Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs, auf der ökologischer Landbau nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft betrieben wird	ha/a			NS
d) Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs, die auf ökologischen Landbau umgestellt wird	ha/a			NS
e) Werden auch in der tierischen Erzeugung ökologische Produktionsmethoden angewandt?	völlig, teilweise, überhaupt nicht			NS
6. Bestimmung der Produktion des Betriebs:				
a) Verbraucht der Haushalt des Betriebsinhabers mehr als 50 % des Wertes der Endproduktion des Betriebs?	Ja/Nein		NS	NS
b) Entfallen auf Direktverkäufe an die Verbraucher mehr als 50 % der Gesamtverkäufe?	Ja/Nein		NS	NS

D. Ackerland		LI	N	IS
Getreide zur Körnergewinnung (einschliesslich Saatgut):				
1. Weichweizen und Spelz	ha/a			NE
2. Hartweizen	ha/a		NE	NE
3. Roggen	ha/a			NS
4. Gerste	ha/a			
5. Hafer	ha/a			NS
6. Körnermais	ha/a		NE	NS
7. Reis	ha/a		NE	NE
8. Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung	ha/a		NS	NE
9. Eiweisspflanzen zur Körnergewinnung (einschliesslich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide)	ha/a		NS	NE
davon:				
e) Erbsen, Ackerbohnen und Süsslupinen	ha/a		NS	NE
f) Linsen, Kichererbsen und Wicken	ha/a		NE	NE
g) Sonstige trocken geerntete Eiweisspflanzen	ha/a		NE	NE
10. Kartoffeln (einschliesslich Früh- und Pflanzkartoffeln)	ha/a			
11. Zuckerrüben (ohne Saatgut)	ha/a		NE	NE
12. Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)	ha/a		NS	NS
Handelsgewächse:				
23. Tabak	ha/a		NE	NE
24. Hopfen	ha/a		NE	NE
25. Baumwolle	ha/a		NE	NE
26. Raps und Rübsen	ha/a			
27. Sonnenblumen	ha/a		NE	NE
28. Soja	ha/a		NE	NE
29. Lein	ha/a		NE	NE
30. Andere Ölfrüchte	ha/a		NE	ME
31. Flachs	ha/a		NE	NE

32. Hanf	ha/a		NE	NE
33. Andere Textilpflanzen	ha/a		NE	NE
34. Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	ha/a		NS	NS
35. Sonstige Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt	ha/a		NE	NE
Gemüse, Melonen, Erdbeeren:				
14. Im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen	ha/a			
davon:				
a) Feldanbau	ha/a			
b) Gartenbaukulturen	ha/a			
15. Unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen	ha/a			
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen):				
16. Im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen	ha/a		NS	NS
17. Unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen	ha/a			
18. Futterpflanzen:				
a) Ackerwiesen und -weiden	ha/a			
b) sonstige Grünfutterpflanzen	ha/a			
davon:				
i) Grünmais (Mais zur Silage)	ha/a		NS	NE
iii) Sonstige Futterpflanzen	ha/a			NS
19. Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten)	ha/a			
20. Sonstige Kulturen auf dem Ackerland	ha/a			
21. Schwarzbrache (einschliesslich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird.	ha/a			NR
22. Schwarzbrache (einschliesslich Grünbrache), die einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird	ha/a		NR	NR

E. Haus- und Nutzgärten	ha/a		NS	NS
F. Dauergrünland		LI	N	IS
1. Dauerwiesen und -weiden ohne ertragsarme Weiden	ha/a			
2. Ertragsarme Weiden	ha/a			
3. Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist	ha/a		NR	
G. Dauerkulturen		LI	N	IS
1. Obstanlagen (einschliesslich Beerenobstanlagen)	ha/a			
a) Obst- (Frischobst) und Beerenarten der gemässigten Klimazonen ¹	ha/a			NS
b) Obst- und Beerenarten der subtropischen Klimazonen	ha/a		NE	NE
c) Schalenobst	ha/a		NE	NE
2. Zitrusanlagen	ha/a		NE	NE
3. Olivenanlagen	ha/a		NE	NE
a) normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt	ha/a		NE	NE
b) normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt	ha/a		NE	NE
4. Rebanlagen	ha/a		NE	NE
davon Erträge normalerweise bestimmt für:				
a) Qualitätswein	ha/a		NE	NE
b) anderen Wein	ha/a		NE	NE
c) Tafeltrauben	ha/a		NE	NE
d) Rosinen	ha/a		NE	NE
5. Reb- und Baumschulen	ha/a		NS	NE
6. Sonstige Dauerkulturen	ha/a		NE	NE
7. Dauerkulturen unter Glas	ha/a		NE	NE

¹ Belgien, die Niederlande und Österreich beziehen diese Position G/1c "Schalenobst" unter dieser Rubrik ein.

H. Sonstige Flächen		LI	N	IS
1. Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und ausserhalb der Fruchtfolge liegen)	ha/a			
2. Forstfläche	ha/a			
3. Sonstige Flächen (Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.)	ha/a			
I. Pilze, Bewässerung und Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und für die Beihilfen gewährt werden, sowie Flächen, die einer Beihilferegulung zur Stilllegung unterliegen		LI	N	IS
2. Pilze	ha/a		NS	NS
3. Bewässerte Fläche				NE
a) bewässerbare Flächen, insgesamt	ha/a			NE
b) Fläche der bewässerten Kulturen	ha/a			NE
8. Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und für die Beihilfen gewährt werden, sowie Flächen, die einer Beihilferegulung zur Stilllegung unterliegen, unterteilt in:	ha/a		NR	NR
a) Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und für die Beihilfen gewährt werden (bereits erfasst unter D/22 und F/3)	ha/a		NR	NR
b) Flächen, die zur Erzeugung von landwirtschaftlichen Rohstoffen dienen, die nicht für Nahrungs- oder Futtermittelzwecke bestimmt sind (z. B. Zuckerrüben, Raps, nicht-forstliche Bäume und Sträucher usw., einschliesslich Linsen, Kichererbsen und Wicken; bereits erfasst unter D und G)	ha/a		NR	NR

c) in Dauergrünland umgewandelte Flächen (bereits erfasst unter F/1 und F/2) ¹	ha/a		NR	NR
d) ehemals landwirtschaftliche Flächen, die in Forstflächen umgewandelt wurden oder sich in Vorbereitung zur Aufforstung befinden (bereits erfasst unter H/2) ¹	ha/a		NR	NR
e) sonstige Flächen (bereits erfasst unter H/1 und H/3) ¹	ha/a		NR	NR
J. Viehbestand (am Erhebungsstichtag)		LI	N	IS
1. Einhufer	Zahl der Tiere			
Rinder:				
2. Männliche und weibliche Rinder unter einem Jahr	Zahl der Tiere			
3. Männliche Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren	Zahl der Tiere			
4. Weibliche Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren	Zahl der Tiere			
5. Männliche Rinder von zwei Jahren und älter	Zahl der Tiere			
6. Färsen von zwei Jahren und älter	Zahl der Tiere			
7. Milchkühe	Zahl der Tiere			
8. Sonstige Kühe	Zahl der Tiere			

¹ Deutschland kann die Positionen 8c, 8d und 8e zusammenfassen.

Schafe und Ziegen:				
9. Schafe (jeden Alters)	Zahl der Tiere			
a) Schafe, weibliche Zuchttiere	Zahl der Tiere			
b) sonstige Schafe	Zahl der Tiere			
10. Ziegen (jeden Alters)	Zahl der Tiere			
a) Ziegen, weibliche Zuchttiere	Zahl der Tiere			
b) sonstige Ziegen	Zahl der Tiere			
Schweine:				
11. Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	Zahl der Tiere			
12. Zuchtsauen von 50 kg und mehr	Zahl der Tiere			
13. Sonstige Schweine	Zahl der Tiere			
Geflügel:				
14. Masthähnchen und -hühnchen	Zahl der Tiere			
15. Legehennen	Zahl der Tiere			
16. Sonstiges Geflügel	Zahl der Tiere		NS	NS

davon:				
a) Truthähne	Zahl der Tiere		NS	NS
b) Enten	Zahl der Tiere		NS	NS
c) Gänse	Zahl der Tiere		NS	NS
d) Sonstiges Geflügel, anderweitig nicht genannt	Zahl der Tiere		NE	NE
17. Mutterkaninchen	Zahl der Tiere		NS	NS
18. Bienen	Zahl der Bienenstöcke		NS	NE
19. Anderweitig nicht genannte Tiere	ja/nein		NS	NS
L. Landwirtschaftliche Arbeitskräfte (in den 12 Monaten vor dem Tag der Befragung)				
Statistische Informationen werden für jede Person, welche auf dem erhobenen Betrieb arbeitet und zu den folgenden Arbeitskräftekategorien gehört, so erfasst, dass sie untereinander und/oder mit anderen Erhebungsmerkmalen beliebig gekreuzt werden können.				
1. Betriebsinhaber				
In diese Kategorie fallen:				
- Natürliche Personen, nämlich				
- alleinige Betriebsinhaber unabhängiger Betriebe (alle Personen, welche die Frage B/1a mit "ja" beantwortet haben)				
- die Gesellschafter von Gruppenbetrieben/Personengesellschaften, die als Betriebsinhaber identifiziert wurden				

- Juristische Personen.				
Für jede der oben genannten <u>natürlichen</u> Personen werden folgende Daten erfasst:		LI	N	IS
- Geschlecht				
- Alter nach folgenden Altersklassen:				
ab Erreichung des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25-34, 35- 44, 45-54, 55-64, 65 und darüber,				
- die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (ausser Hausarbeit) in folgender Unterteilung:				
0%, > 0 - < 25%, 25 - < 50%, 50 - < 75%, 75 - < 100%, 100% (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft				
1a) Betriebsleiter				
In diese Kategorie fallen:				
- Die Betriebsleiter unabhängiger Betriebe, einschliesslich Ehepartner und anderer Mitglieder der Familie des Betriebsinhabers, wenn sie Betriebsleiter sind, d.h. wenn die Antwort auf die Frage B/2 a oder auf die Frage B/2 b "ja" ist.				
- die Gesellschafter von Gruppenbetrieben/Personengesellschaften, die als Betriebsleiter identifiziert wurden.				
- die Leiter von Betrieben, deren Betriebsinhaber eine juristische Person ist.				
(Die Betriebsleiter, die zugleich alleiniger Betriebsinhaber sind oder die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft) die als Betriebsinhaber identifiziert wurden, werden nur einmal erfasst, nämlich als Betriebsinhaber unter Kategorie L/1)				
Für jede der oben genannten Personen werden folgende Informationen erfasst:		LI	N	IS
- Geschlecht				

- Alter nach folgenden Altersklassen:				
ab Erreichen des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25-34, 35-44, 45-54, 55-64, 65 und darüber,				
- die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (ausser Hausarbeit) in folgender Unterteilung:				
0 - < 25%, 25 - < 50%, 50 - < 75%, 75 - < 100%, 100% (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft				
2. Ehegatten von Betriebsinhabern				
In diese Kategorie fallen die Ehegatten von "alleinigen" Betriebsinhabern (die Antwort auf Fragen B/1a lautet "ja"), die weder unter L/1, noch unter L/1a erfasst werden (sie sind keine Betriebsleiter: die Antwort auf Frage B/2b lautet "nein").				
Für jede der oben genannten Personen werden folgende Informationen erfasst:		LI	N	IS
- Geschlecht				
- Alter nach folgenden Altersklassen:				
ab Erreichen des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25-34, 35-44, 45-54, 55-64, 65 und darüber,				
- die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (ausser Hausarbeit) in folgender Unterteilung:				
0%, - < 25%, 25 - < 50%, 50 - < 75%, 75 - < 100%, 100% (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft				
3a) Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers: männlich (ausser Personen in Kategorien L/1, L1a und L/2)				

3b) Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers: weiblich (ausser Personen in Kategorien L/1, L1a und L/2)				
Die folgenden Informationen über die Zahl der Personen im Betrieb entsprechend den folgenden Klassen sind für jede der oben genannten Kategorien zu erfassen:		LI	N	IS
- die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (ausser Hausarbeit) in folgender Unterteilung:				
0 - < 25%, 25 - < 50%, 50 - < 75%, 75 - < 100%, 100% (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft.				
4a) Regelmässig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich (ausser Personen in Kategorien L/1, L1a, L/2 und L/3).				
4b) Regelmässig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: weiblich (ausser Personen in Kategorien L/1, L1a, L/2 und L/3)				
Die folgenden Informationen über die Zahl der Personen im Betrieb entsprechend den folgenden Klassen sind für jede der oben genannten Kategorien zu erfassen:		LI	N	IS
- landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (ausser Hausarbeit) in folgender Unterteilung:				
0 - < 25%, 25 - < 50%, 50 - < 75%, 75 - < 100%, 100% (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft.				
5.+6. Unregelmässig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich und weiblich	Anzahl der Arbeitstage			

7. Übt der Alleininhaber des Betriebes, der zugleich auch Leiter des Betriebes ist eine ausserbetriebliche Erwerbstätigkeit aus:				
- Hauptberuflich?	ja/nein			
- Nebenberuflich?	ja/nein			
8. Übt der Ehegatte des alleinigen Betriebsinhabers eine ausserbetriebliche Erwerbstätigkeit aus:				
- Hauptberuflich?	ja/nein			
- Nebenberuflich?	ja/nein			
9. Üben die sonstigen, im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen des alleinigen Betriebsinhabers eine ausserbetriebliche Erwerbstätigkeit aus? Falls "ja", wie viele dieser Personen üben eine ausserbetriebliche Tätigkeit aus, und zwar:				
- Hauptberuflich?	Anzahl der Personen			
- Nebenberuflich?	Anzahl der Personen			
10. Gesamtzahl der unter L/1 bis L/6 nicht aufgeführten äquivalent vollzeitlichen Arbeitstage (landwirtschaftliche Tätigkeit), die von nicht unmittelbar vom Betrieb beschäftigten Personen geleistet wurden (z. B. Beschäftigte von Lohnunternehmen) ¹	Anzahl der Tage			
M. Ländliche Entwicklung		LI	N	IS
1. Andere Erwerbstätigkeiten (ausser Landwirtschaft), die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen				
a) Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten	ja/nein			
b) Handwerk	ja/nein		NS	

¹ Fakultativ für Mitgliedstaaten, die auf regionaler Ebene einen Gesamtschätzwert für dieses Merkmal liefern können.

c) Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	ja/nein		NS	NS
d) Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Sägewerk usw.)	ja/nein			NS
e) Aquakultur	ja/nein		NS	
f) Erzeugung von erneuerbarer Energie (Windenergie, Strohverbrennung usw.)	ja/nein		NS	NS
g) Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Geräten des Betriebs)	ja/nein			
h) Sonstige	ja/nein			

Erklärung:

NR = nicht zutreffend

NS = unbedeutend

NE = nicht vorhanden

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 98/2006
vom 7. Juli 2006
zur Änderung von Protokoll 31 des EWR-
Abkommens über die Zusammenarbeit in
bestimmten Bereichen ausserhalb der vier
Freiheiten**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf die Art. 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Protokoll 31 des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 72/2005 vom 28. April 2005¹ geändert.
2. Es empfiehlt sich, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens auf die vorbereitenden Massnahmen zur Stärkung der europäischen Sicherheitsforschung (2006) auszuweiten.
3. Protokoll 31 des Abkommens sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit mit Wirkung ab dem 1. Januar 2006 zu ermöglichen -

beschliesst:

¹ ABl. L 239 vom 15.9.2005, S. 64.

Art. 1

Art. 1 des Protokolls 31 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"1) Ab dem 1. Januar 1994 beteiligen sich die EFTA-Staaten an der Durchführung der Rahmenprogramme der unter Abs. 5 genannten Gemeinschaftsaktivitäten im Bereich Forschung und technologische Entwicklung und ab dem 1. Januar 2005 beziehungsweise dem 1. Januar 2006 durch Beteiligung an ihren spezifischen Programmen an den unter Abs. 9 und Abs. 10 genannten Aktivitäten."

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"2) Die EFTA-Staaten leisten nach Massgabe des Art. 82 Abs. 1 Bst. a des Abkommens einen Finanzbeitrag zu den in den Abs. 5, 9 und 10 genannten Aktivitäten."

3. Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"6) Die in den Abs. 5, 9 und 10 genannte Bewertung und umfassende Neuorientierung der Aktivitäten der Gemeinschaft im Bereich Forschung und technologische Entwicklung wird nach dem in Art. 79 Abs. 3 des Abkommens genannten Verfahren durchgeführt."

4. Nach Abs. 9 wird folgender Absatz eingefügt:

"10) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2006 an den Massnahmen der Gemeinschaft zu Lasten der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2006:

- Haushaltslinie 02 04 02: "Vorbereitende Massnahmen zur Stärkung der europäischen Gefahrenabwehrforschung".

Art. 2

Dieser Beschluss tritt an dem Tag nach der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss gemäss Art. 103 Abs. 1 des Abkommens¹ in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2006.

¹ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Art. 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2006

(Es folgen die Unterschriften)